

# Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 5





## EXASOL AG

### **Bericht des Vorstands zum Aktienoptionsprogramm 2023 (Tagesordnungspunkt 5)**

Die Gesellschaft hat in der Vergangenheit ausgewählten Arbeitnehmern der Gesellschaft sowie ausgewählten Arbeitnehmern von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen einen variablen Vergütungsbestandteil mit langfristiger Anreizwirkung gewährt und beabsichtigt, einen solchen auch zukünftig zu gewähren. Dieser soll das unternehmerische Handeln der jeweiligen Bezugsberechtigten fördern, sie langfristig an die Gesellschaft und die jeweiligen Unternehmen binden sowie eine marktgerechte Vergütung sicherstellen.

Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat ist die Ausgestaltung des bisherigen Aktienoptionsprogramms idF 2022 im aktuellen Marktvergleich grundsätzlich hinreichend attraktiv, um eine Anreizwirkung für eine langfristige Beschäftigung bei der Gesellschaft zu erzeugen. Nach den zum Aktienoptionsprogramm idF 2022 beschlossenen Regelungen kann der Vorstand hierbei insbesondere auch über die einmalige oder wiederholte Auflage von jährlichen Tranchen zur Ausnutzung der Ermächtigung zur Gewährung von Aktienoptionen entscheiden. Das Aktienoptionsprogramm 2023 soll nun vorsorglich klarstellen, dass Aktienoptionen während des Ermächtigungszeitraums in frei festlegbaren ein- oder mehrmaligen Tranchen ausgegeben werden können. Damit soll die erforderliche Flexibilität bei der Ausgabe der Optionen sichergestellt werden. Das vorgeschlagene neue Aktienoptionsprogramm soll insbesondere auch für Optionsrechte gelten, die unter dem Aktienoptionsprogramm idF 2020, dem Aktienoptionsprogramm idF 2021 oder dem Aktienoptionsprogramm idF 2022 ausgegeben wurden und zwischenzeitlich verfallen sind.

Vor diesem Hintergrund soll mit der unter Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagenen Beschlussfassung das bestehende Aktienoptionsprogramm idF 2022 zunächst dahingehend geändert werden, dass im Umfang der unter den bisherigen Ermächtigungen noch nicht ausgegebenen Optionsrechte zum Bezug von 1.612.650 Aktien keine Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms idF 2022 mehr besteht. Bereits auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms idF 2020, des Aktienoptionsprogramms idF 2021 oder aufgrund des Aktienoptionsprogramms idF 2022 zugeteilte Optionen bleiben als gesicherte Rechte zu Gunsten des jeweiligen Bezugsberechtigten von der vorgenannten Änderung unberührt.

Des Weiteren wird hinsichtlich der noch nicht zugeteilten oder bereits in der Vergangenheit zugeteilten und sodann wieder verfallenen Optionsrechte zum Bezug von insgesamt 1.612.650 Aktien sowie hinsichtlich etwaig zukünftig verfallender Optionsrechte (unabhängig von ihrem Zuteilungszeitpunkt) vorgeschlagen, ein neues Aktienoptionsprogramm der Gesellschaft (Aktienoptionsprogramm 2023) zu beschließen, nach dem der Vorstand bis zum 29. Juni 2026 zur Ausgabe von Optionsrechten zum Bezug von insgesamt bis zu 1.612.650 auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft ermächtigt wird. Das Aktienoptionsprogramm 2023 sieht vor, dass Aktienoptionen während des Ermächtigungszeitraums in ein- oder mehrmaligen Tranchen ausgegeben werden können.



Die übrigen Gewährungs- und Bezugsbedingungen des Aktienoptionsprogramms idF 2022 werden in das Aktienoptionsprogramm 2023 übernommen. Die Zuteilung der Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten soll grundsätzlich der in den Ermächtigungen enthaltenen Zuteilungen der maximal auszugebenden Anzahl entsprechen. Vorstand und Aufsichtsrat behalten sich allerdings vor, über die Ausgabe von Aktienoptionen und den Umfang der einzelnen Tranchen jeweils neu unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Unternehmens sowie unter Heranziehung der Vergütungsstruktur von relevanten Vergleichsunternehmen zu entscheiden. Die Ausgabe von Aktien erfolgt frühestens nach Ablauf der Wartezeit von vier Kalenderjahren nach dem jeweiligen Zuteilungszeitpunkt der betreffenden Tranche der Aktienoptionen und entsprechender Ausübungserklärung. Aktienoptionen sind jeweils nur ausübbar, wenn die Wartezeit abgelaufen und ein Erfolgsziel erreicht wurde, anderenfalls verfallen die Aktienoptionen entschädigungslos.

Ausübbar Aktienoptionen können von den Bezugsberechtigten grundsätzlich innerhalb eines Ausübungszeitraums von zwei Jahren ausgeübt werden. Der Ausübungszeitraum beginnt nach dem Zeitpunkt, zu dem die Wartezeit abgelaufen ist. Bei Ausübung der Aktienoptionen ist für jede zu beziehende Aktie der Ausübungspreis zu zahlen. Der „Ausübungspreis“ entspricht dem EUR Betrag des gewichteten durchschnittlichen Schlusskurses einer Aktie im Xetra-Handel (oder einem vergleichbaren Nachfolgesystem) während der 30 Handelstage unmittelbar vor dem Zuteilungszeitpunkt, jedoch mindestens dem geringsten Ausgabebetrag im Sinne von § 9 Abs. 1 AktG.

Der Vorstand bzw. in bestimmten Fällen der Aufsichtsrat sollen ermächtigt werden, die weiteren Einzelheiten der Gewährung und Erfüllung von Aktienoptionen für die Ausgabe der Aktien aus dem Bedingten Kapital 2020 in der Fassung vom 23. Juni 2023 (dazu sogleich) sowie die weiteren Planbedingungen festzusetzen, darunter die Behandlung von Aktienoptionen, wenn Bezugsberechtigte bei Ablauf der Wartezeit aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis mit der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ausgeschieden sind.

Das Gesamtvolumen der Aktienoptionsprogramme (Aktienoptionsprogramm idF 2020, Aktienoptionsprogramm idF 2021, Aktienoptionsprogramm idF 2022 und Aktienoptionsprogramm 2023) soll damit ebenfalls unverändert Optionsrechte zum Bezug von bis zu 2.443.887 auf den Inhaber oder den Namen lautenden Stückaktien der Gesellschaft umfassen. Die Laufzeit der Ermächtigung soll ebenfalls unverändert am 29. Juni 2026 enden.

Entsprechend der neu zu beschließenden Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2023 soll das bestehende Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 6. Juli 2022 ohne Veränderung seines Betrags um eine Bezugnahme auf das Aktienoptionsprogramm 2023 ergänzt und § 7 Abs. 4 der Satzung entsprechend neu gefasst werden.

Das nun zur Beschlussfassung anstehende Bedingte Kapital 2020 in der Fassung vom 23. Juni 2023 in Höhe von EUR 2.443.887 entspricht weiterhin 10% des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft und dient dazu, dass die Gesellschaft neue Aktien ausgeben und diese dazu verwenden kann, sie auf die Bezugsberechtigten für den Fall der Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionen zu übertragen. Die neuen Aktien werden erst ausgegeben, wenn nach Maßgabe der in den Hauptversammlungsbeschlüssen vom 22. Juli 2020, 30. Juni 2021, 6. Juli 2022 und 23.



Juni 2023 festgelegten Bedingungen Aktienoptionen an Bezugsberechtigte ausgegeben wurden und diese ihre Bezugsrechte nach Ablauf der Wartezeit und nach Maßgabe der Erreichung der in den jeweiligen Ermächtigungen festgelegten Erfolgsziele sowie der sonst in dem Aktienoptionsprogramm idF 2020, dem Aktienoptionsprogramm idF 2021, dem Aktienoptionsprogramm idF 2022 und dem unter Tagesordnungspunkt 5 zur Beschlussfassung vorgeschlagenen Aktienoptionsprogramm 2023 festgelegten Bedingungen ausüben. Aufgrund der Zweckbindung des Bedingten Kapitals 2020 in der Fassung vom 23. Juni 2023 steht den Aktionären kein Bezugsrecht auf die neuen Aktien zu.

Vorstand und Aufsichtsrat sind überzeugt, dass die vorgeschlagene Änderung der Ermächtigung zur Ausgabe von Aktienoptionen unter den bisherigen Aktienoptionsprogrammen sowie die Schaffung einer neuen Ermächtigung zur Ausgabe von Optionen auf Grundlage des Aktienoptionsprogramms 2023 (einschließlich der entsprechenden Änderung des Bedingten Kapitals 2020 in der Fassung vom 6. Juli 2022) in besonderem Maße geeignet ist, auch zukünftig einen nachhaltigen Leistungsanreiz für die Bezugsberechtigten zu bewirken und damit im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre zu einer nachhaltigen Steigerung des Unternehmenswerts beizutragen.